

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung
-Flurneuordnungsbehörde-
Badenstraße 18
18439 Stralsund



AZ: 5433.31-N-14-Küstrow

Beschluss über die 2. Änderung des Verfahrensgebietes im Flurneuordnungsverfahren Küstrow

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I. S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit dem § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Verfahrensgebiet des Flurneuordnungsverfahrens Küstrow, Landkreis Vorpommern-Rügen, wird hiermit geändert.

II.

Das Flurneuordnungsgebiet wird wie folgt **erweitert**:

Gemeindebezirk: Stadt Barth

Gemarkung: Fahrenkamp

Flur: 1

Flurstück(e): 144 - 156

Gemarkung: Barth

Flur: 4

Flurstück(e): 40, 41

Gemeindebezirk: Kenz-Küstrow

Gemarkung: Dabitz

Flur: 1
 Flurstück(e): 188 – 193, 224

Gemarkung: Zipke
 Flur: 1
 Flurstück(e): 180/1

Gemeindebezirk: Groß Kordshagen

Gemarkung: Flemendorf
 Flur: 1
 Flurstück(e): 310 - 314

Die Größe der zuzuziehenden Fläche beträgt **ca. 83 ha.**

Aus dem Flurneuordnungsgebiet wird **ausgeschlossen:**

Gemeindebezirk: Stadt Barth

Gemarkung: Fahrenkamp
 Flur: 1
 Flurstück(e): 157, 159, 162 – 164, 166, 167

Gemarkung: Barth
 Flur: 4
 Flurstück(e): 42, 44, 46

Gemeindebezirk: Kenz-Küstrow

Gemarkung: Dabitz
 Flur: 1
 Flurstück(e): 217, 218

Gemeindebezirk: Kenz-Küstrow *Fortgeführt: Groß Kordshagen*

Gemarkung:	Zipke	<i>Flemendorf</i>
Flur:	1	<i>1</i>
Flurstück(e):	109 – 114	<i>302 - 309</i>

Die Größe der auszuschließenden Fläche beträgt **ca. 3 ha.**

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr **ca. 1.031 ha.**

Das neue Verfahrensgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte orange gekennzeichnet. Die zuzuziehenden Flächen sind rot dargestellt.

Auf die Darstellung der auszuschließenden Flächen wird wegen der fehlenden Übersichtlichkeit verzichtet.

Begründung:

Die Zuziehung in den Gemarkungen Barth, Fahrenkamp, Dabitz, Zipke und Flemendorf sowie der Ausschluss der aufgeführten Flächen ist aufgrund des Teilbodenordnungsplanes 01 „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“ im Flurneuordnungsverfahren Küstrow notwendig.

Weiterhin werden in diesem Zusammenhang die neu entstandenen Anlandungsflächen in den Gemarkungen Barth, Fahrenkamp und Dabitz zugezogen.

Die Zuziehung der Flurstücke 310 - 314, Flur 1, Gemarkung Flemendorf sowie des Flurstücks 180/1, Flur 1, Gemarkung Zipke erfolgt durch die Zuordnung gemeindefreier Landflächen der Gemeinden Kenz-Küstrow und Groß Kordshagen. Die eigentumsrechtliche Umsetzung des Vermögenszuordnungsbescheides erfolgt im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens.

Außerdem ist die Zuziehung des Flurstückes 224, Flur 1, Gemarkung Dabitz (Hafen) notwendig, da dieses Flurstück Bestandteil des Nachtrags zum Teilbodenordnungsplan 01 „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“ ist.

III.

Die Eigentümer und ggf. Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der „Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Küstrow“ mit Sitz in Küstrow. Diese ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

IV.

Inhaber von Rechten an den zugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von **3 Monaten**, gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses, bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte

demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG). Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in den § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbeständen können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde, erhoben werden.

Stralsund, den 09.04.2018

Im Auftrag

gez. i.V. Funke
Koll
Abteilungsleiter 3

LS

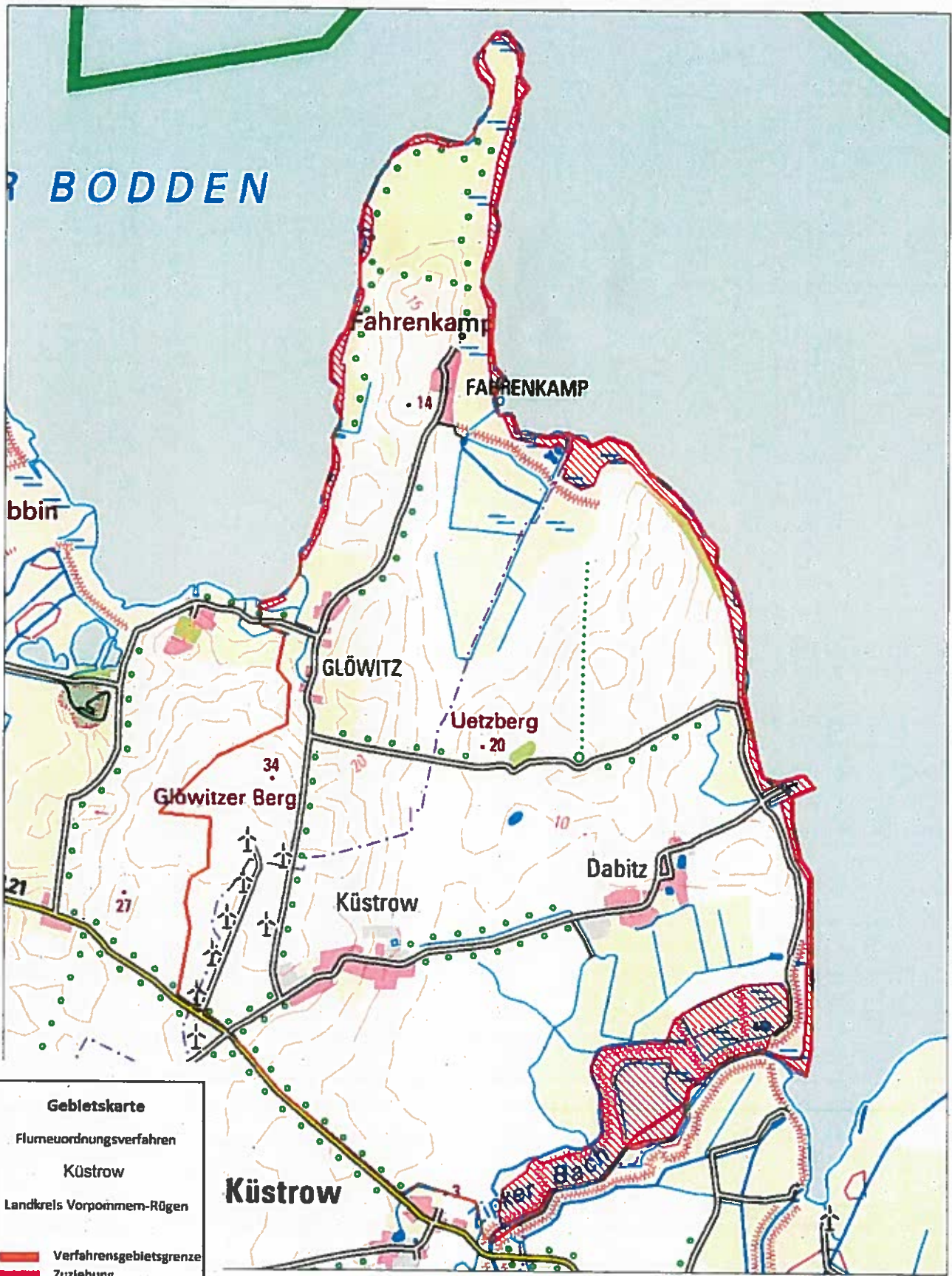
Ausgefertigt:

Stralsund, 11.04.2018

Im Auftrag

Klatt
Klatt





Gebietskarte
 Flumeuordnungsverfahren
 Küstrow
 Landkreis Vorpommern-Rügen

▬ Verfahrensgebietsgrenze
▬ Zuziehung

Staatliches Amt für
 Landwirtschaft und Umwelt
 Vorpommern
 - Flumeuordnungsbehörde -